

Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten
und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und
Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Puchheim
(Lärmschutzverordnung - LSchV -)

Aufgrund Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U) erläßt die Gemeinde Puchheim folgende Verordnung:

§ 1
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie Montag mit Freitag in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr verboten.
- (2) An Samstagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten vor 8 Uhr und in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr und ab 18 Uhr verboten.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Unter ruhestörenden Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärm-erregenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel, ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den ruhestörenden Hausarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, Hämmern, Sägen, Hacken von Holz, Betreiben von elektrischen Bohr-, Schlag-, Schleif- und Schneidegeräten.
- (2) Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, Motorpumpen und motorbetriebenen Heckenschneidegeräten.
- (3) Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung zählen nicht Tätigkeiten eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 3
**Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und
Tonwiedergabegeräten**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Haus und/oder im Freien ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 4
Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 14.12.1976 außer Kraft.

Ausfertigung: 08.10.1996
Inkrafttreten: 01.12.1996
Änderungen: